

LÖSCHKONZEPT gemäß § 35 Abs. 2 BDSG/ Art. 17 DSGVO

EINLEITUNG

Die Löschung und Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) von personenbezogenen Daten sowie die Datenminimierung und Speicherbegrenzung gehören zu den wichtigsten Grundsätzen im geltenden Datenschutzrecht (Art. 5 Abs. 1 lit c) u. e) DSGVO, § 35 Abs. 2 BDSG). Dieses Lösch- und Sperrkonzept gilt für den Umgang mit personenbezogenen Daten bei der ***Unternehmen***.

Die ***Unternehmen*** ist innovativer Dienstleister für **(bitte näher ausführen)**. Wir sind gegliedert in **(bitte näher ausführen)** Unser Standort ist **(bitte alle Standorte angeben)**.

Diese Systeme sind technisch so gestaltet, Löschungen und Sperrungen zu ermöglichen.

1. Zielsetzung

Das Ziel dieses Konzepts besteht darin, die Grundlage einer datenschutzrechtlichen Löschung bzw. Sperrung zu erläutern. Zudem soll aufgezeigt werden, wie eine Löschung bzw. Sperrung praktisch umgesetzt werden kann.

Dieses Konzept richtet sich insbesondere an die datenschutzrechtlichen Ansprechpartner und Applikationsverantwortlichen innerhalb der ***Unternehmen***, damit diese in der Praxis damit umgehen können.

Konkreten Löschregeln und Löschfristen werden in der **Anlage** (der Löschmatrix) aufgezeigt.

2. Grundsätze

- Es gilt der Grundsatz der Löschung nach Zweckfortfall gemäß Art. 5 Abs. 1 lit e) DSGVO, d.h. Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden, es sei denn gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen entgegen.
- Daten sind zu löschen, deren weitere Speicherung, Vorhaltung und Nutzung rechtswidrig ist.
- Wenn die betroffene Person nicht möchte, dass ihre personenbezogenen Daten weiterhin verarbeitet werden und es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt, müssen die pers. Daten gelöscht werden.
- Sperrung, also die Einschränkung der Verarbeitung, von personenbezogenen Daten bedeutet, dass die weitere Verwendung dieser Daten operativ ausgeschlossen ist. Eine physische Löschung aus Archiven/ Back-Ups ist nicht erforderlich.
- In bestimmten Fällen hat die betroffene Person einen Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO“; § 35 BDSG. In bestimmten Fällen hat die betroffene Person einen Anspruch auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO)

- In bestimmten Fällen hat die betroffene Person einen Anspruch auf Sperrung ihrer personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO). Zudem sind personenbezogene Daten in bestimmten Fällen zu sperren, anstatt zu löschen (§ 35 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BDSG).
- Lösch- und Sperrregeln sind möglichst klar und einfach zu gestalten.

3. Begriffsdefinitionen

a. Anonymisieren

Anonymisierung bedeutet, dass Daten sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Daten sind nicht mehr personenbezogen, wenn sie in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann (vgl. Erwägungsgrund Nr. 26 S. 5 DSGVO).

b. Archivierung

Archivierung bedeutet, dass personenbezogene Daten langfristig vorgehalten werden.

c. Löschen

Löschen bedeutet, die Unkenntlichmachung gespeicherter personenbezogener Daten.

d. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine natürliche Person wird als identifizierbar angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

e. Regellöschfrist („Löschfrist“)

Eine Löschfrist ist eine Frist, nach der personenbezogene Daten zu löschen sind.

f. Sicherungskopie („BackUp“)

Ein BackUp dient der Wiederherstellung eines Systems, einschließlich des jeweiligen Datenbestandes. Ein BackUp ist kein Archiv.

g. Sperren

Sperren bedeutet, eine Einschränkung der Verarbeitung. Eine Einschränkung der Verarbeitung bezeichnet die Markierung gespeicherter pers. Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung zu begrenzen (Art. 4 Nr. 3 DSGVO). Gesperrte pers. Daten sind für andere Arten der Verarbeitung (zeitweise) unbrauchbar, d.h. sie werden nur gespeichert, aber nicht in sonstiger Art und Weise verarbeitet (vgl. Erwägungsgrund Nr. 67 DSGVO).

4. Gesetzliche Löschfristen

Die Löschfristen sind von jedem Applikationsverantwortlichen, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten, festzulegen. Dabei kommt es grundsätzlich darauf an, ab wann der jeweilige Datenumgang nicht mehr erforderlich ist.

Ein Applikationsverantwortlicher kann dafür zunächst die für ihn relevanten Rechtsvorschriften daraufhin prüfen, ob diese Vorgaben zur Aufbewahrung von personenbezogenen Daten vorsehen. Z.B. Vorgaben nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (§ 21 Abs. 5 AGG), der Abgabenordnung AO (§ 147 AO), des Handelsgesetzbuches HGB (§ 257 HGB), des Arbeitszeitgesetzes (§ 16 Abs. 2 ArbZG) oder Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (z.B. §§ 194 ff. BGB).

Zudem können verschiedene vertragliche Regelungen geprüft werden, z.B. Ausbildungs-, Arbeits- und Mietverträge.

Beispiel: Buchhaltungsdaten nach § 257 Abs. 1 HGB

Buchhaltungsdaten können als eigenständige Datenkategorie festgelegt werden, um daran eine Löschregel anzuknüpfen.

Nach § 257 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, die folgenden Unterlagen geordnet aufzubewahren:

1. Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a HGB, Lageberichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handelsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handelsbriefe,
4. Belege für Buchungen in den von ihm nach § 238 Abs. 1 HGB zu führenden Büchern (Buchungsbelege).

Die in Nr. 1 und 4 der Vorschrift aufgeführten Unterlagen sind 10 Jahre, die sonstigen aufgeführten Unterlagen 6 Jahre aufzubewahren (§ 257 Abs. 4 HGB).

5. Löschansprüche Betroffener

In bestimmten Sonderfällen können festgelegte Löschregeln mit Löschansprüchen betroffener Personen in Konflikt stehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine betroffene Person seinen rechtmäßigen Löschanspruch geltend macht (Art. 17 DSGVO; § 35 BDSG) und die Voraussetzungen hierfür jeweils gegeben sind. Wenn ein solcher Löschanspruch gegeben ist und keine Ausnahmen davon gemacht werden können, dann sind entsprechende personenbezogene Daten zu löschen.

Dabei ist zu beachten, dass bei der Prüfung eines Löschanspruchs auch die rechtlichen Verpflichtungen der ***Unternehmen*** zur Aufbewahrung zu beachten sind. Eine Rechtspflicht zur Aufbewahrung kann einem Löschanspruch der betroffenen Person entgegenstehen (Art. 17 Abs. 3 lit. b) sowie lit. e) DSGVO).

Dies erfordert jeweils eine Einzelfallprüfung. Das Vorgehen bei einem solchen Löschantrag ist in jedem Fall mit dem Datenschutzbeauftragten abzusprechen. Dieser ist auch in Zweifelsfällen zu kontaktieren.

6. Datenschutzbeauftragter

Die ***Unternehmen*** hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Dr. Volker Wodianka, LL.M. (IT&T)
zertifizierter Datenschutzbeauftragter
(CIPP/E, CIPM, GDDcert.)
Wodianka privacy legal GmbH

Dockenhudener Straße 12a
22587 Hamburg

T +49 (0)40 2110 786 0
M +49 (0)151 226 593 74
volker.wodianka@privacy-legal.de



Anlage (Löschmatrix)